



SRK 2003-114

Der Vizepräsident: André Moser
Die Richter: Peter Spinnler, Thomas Stadelmann
Die Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

Entscheid vom 16. Juni 2005

in Sachen

X. AG, ..., Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTV);
1. Quartal 1995 – 4. Quartal 2000

Sachverhalt:

A.- Die X. AG stellt Finanzierungs- und Leasingverträge im Sektor Fahrzeuge, Schiffe und Industriegüter aus. Ferner kann sie gemäss Eintrag in das Handelsregister des Kantons „A“ den Handel mit Fahrzeugen betreiben, sich an anderen Gesellschaften beteiligen sowie Liegenschaften belasten, verwalten und verkaufen. Aufgrund ihrer Tätigkeit ist sie seit dem 1. Januar 1995 in dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) geführten Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen.

An mehreren Tagen im Mai und Juni 1999 führte die ESTV bei der Steuerpflichtigen eine Kontrolle durch. Dabei stellte die Verwaltung u. a. fest, dass die Einnahmen gemäss Buchhaltung nicht mit den Abrechnungen übereinstimmten, Entgelte aus Fahrzeugverkäufen nicht versteuert, Umsätze nicht mit dem richtigen Steuersatz abgerechnet und Vorsteuern zu Unrecht geltend gemacht wurden. In der Folge wurde die Kontrolle unterbrochen und im Mai 2000 wieder aufgenommen. Im Juli 2000 konnte sie schliesslich beendet werden. Mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. (...) vom 14. Juli 2000 forderte die ESTV für die Steuerperioden 1. Quartal 1995 bis 1. Quartal 2000 (für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. März 2000) einen Steuerbetrag in der Höhe von Fr. 423'725.-- zuzüglich 5 % Verzugszins seit 1. Juli 1998 (mittlerer Verfall) nach.

B.- Mit Schreiben vom 16. August 2001 bestritt die X. AG die Richtigkeit und Rechtmässigkeit der EA Nr. (...) vom 14. Juli 2000. Am 23. Oktober 2002 bestätigte die ESTV die Steuerforderung von Fr. 423'725.-- mit einem förmlichen Entscheid und hob den Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl Nr. (...) vom 24. Mai 2002 des Betreibungsamts C. über Fr. 333'901.90 nebst 5 % Verzugszins seit 1. Juli 1998 sowie Fr. 13'019.-- Verzugszins (noch offene Steuerforderungen) auf.

Gegen diesen Entscheid erhob die X. AG mit Datum vom 6. November 2002 Einsprache und beantragte die Abänderung des Entscheids dahingehend, dass die Steuerschuld gemäss EA Nr. (...) vom 14. Juli 2000 von insgesamt Fr. 423'725.-- auf Fr. 45'845.-- herabzusetzen und das unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlungen von Fr. 89'823.-- entstehende Guthaben von Fr. 43'978.-- zurückzuerstatten sei. Zur Begründung wurde angeführt, dass sich aus der von ihr erstellten Auflistung der mehrwertsteuerlich relevanten Umsätze und Vorsteuern der Jahre 1995 bis 1999 ein Guthaben gegenüber der ESTV von Fr. 100'390.-- ergebe. Darin enthalten sei insbesondere auch die Steuerentlastung des Fahrzeuglagers, welche die ESTV bis anhin nicht vorgenommen habe. Berücksichtige man nun die Ziff. 1.3 und 2 bis 8 der EA Nr. (...), so ergebe sich eine Steuerforderung von Fr. 146'235.-- (gerundet). Nach Abzug des berechneten Guthabens der Steuerpflichtigen von Fr. 100'390.-- verbleibe ein Nettoguthaben der ESTV von Fr. 45'845.--

C.- Mit Einspracheentscheid vom 11. Juni 2003 stellte die ESTV fest, dass der Entscheid vom 23. Oktober 2002 im Betrag von Fr. 146'235.25 zuzüglich Verzugszins seit 1. Juli 1998 in Rechtskraft erwachsen sei und wies die Einsprache vom 6. November 2002 im Übrigen ab. Die Verwaltung erwog, dass die von der X. AG beigebrachte Zusammenstellung nicht korrekt sei und im Einspracheverfahren von der Steuerpflichtigen keine Unterlagen eingereicht worden seien, welche eine Korrektur der Nachforderung zu begründen vermöchten. Des Weiteren seien auch die Voraussetzungen für eine Steuerentlastung des Fahrzeuglagers nicht erfüllt.

D.- Dagegen erhebt die X. AG (Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 9. Juli 2003 Beschwerde an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK) und beantragt erneut, die

Steuerschuld von insgesamt Fr. 423'725.-- sei auf Fr. 45'845.-- herabzusetzen und das unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlungen von Fr. 89'823.-- entstehende Guthaben von Fr. 43'978.-- zurückzuerstatten. Eventualiter sei die ESTV anzuweisen, eine nochmalige, eingehende Prüfung der Bücher sämtlicher zur Diskussion stehender Jahre vorzunehmen.

In ihrer Vernehmlassung vom 1. September 2003 beantragt die ESTV die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die SRK wird - soweit entscheiderelevant - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Am 1. Januar 2001 sind das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (MWSTG; SR 641.201) sowie die Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 29. März 2000 (MWSTGV; SR 641.201) in Kraft getreten. Der hier zu beurteilende Sachverhalt hat sich in den Jahren 1995 bis 2000 zugetragen. Die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde richtet sich aus diesem Grund noch nach bisherigem Recht (Art. 93 und 94 MWSTG). Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer unterliegen Einspracheentscheide der ESTV der Beschwerde an die SRK (Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 53 der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 [MWSTV; aSR 641.201; AS 1994 1464 und nachfolgende Revisionen]). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen im vorinstanzlichen Verfahren nicht durchgedrungen. Sie ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat den Einspracheentscheid vom 11. Juni 2003 frist- und formgerecht angefochten (Art. 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. Das Verfahren bestimmt sich nach dem VwVG, soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuerrechts anzuwenden sind (Art. 71a Abs. 2 VwVG).

b) Die SRK kann die angefochtenen Entscheide grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Der Beschwerdeführer kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. c VwVG). Als ausserhalb der Verwaltungsorganisation und Behördenhierarchie stehendes, von der richterlichen Unabhängigkeit bestimmtes Verwaltungsgericht erachtet es die SRK dennoch als geboten, sich bei der Überprüfung von Ermessensveranlagungen eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen, soweit die Zweckmässigkeit der Entscheidung in Frage steht, welche rechtlich nicht fassbar ist, sondern vielmehr eine Angelegenheit der Sachkunde und von deren praktischer Anwendung darstellt. In Anbetracht des Charakters der SRK als Fachinstanz geht die Kognitionseingrenzung aber etwas weniger weit als beim Bundesgericht (vgl. Entscheid der SRK vom 25. August 1998, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63.27 E. 5c/bb mit Hinweisen; Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 61 S. 819; siehe auch Hans Gerber, Die

Steuerschätzung [Veranlagung nach Ermessen], in Steuer Revue [StR] 1980, S. 298). Freier Prüfung unterliegt im Übrigen die Einhaltung der bei der Vornahme einer Ermessensveranlagung zu beachtenden materiellrechtlichen Grundsätze (ASA 54 S. 220; ASA 43 S. 241). Rechtsfrage ist insbesondere, wann die Voraussetzungen einer Ermessensveranlagung erfüllt sind (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 280, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

2.- a) Der Mehrwertsteuer unterliegen u. a. alle durch Steuerpflichtige im Inland gegen Entgelt erbrachten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, sofern sie nicht ausdrücklich von der Steuer nach Art. 14 MWSTV ausgenommen sind (Art. 4 Bst. a und b MWSTV). Was im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn als Lieferung von Gegenständen zu gelten hat, wird in Art. 5 MWSTV abschliessend aufgezählt. Als Dienstleistung gilt jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstands ist (Art. 6 MWSTV).

b) Die Veranlagung und Entrichtung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem Selbstveranlagungsprinzip (Art. 37 f. MWSTV; vgl. Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 421 ff.). Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige selbst und unaufgefordert über seine Umsätze und Vorsteuern abzurechnen und innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag (Steuer vom Umsatz abzüglich Vorsteuern) an die ESTV abzuliefern hat. Die ESTV ermittelt die Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrags nur dann an Stelle des Steuerpflichtigen, wenn dieser seinen Pflichten nicht nachkommt (vgl. Alois Camenzind/Niklaus Honauer/Klaus A. Vallender, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], 2. Auflage, Bern 2003, Rz. 1579 ff.). Der Steuerpflichtige hat seine Mehrwertsteuerforderung selbst festzustellen; er ist allein für die vollständige und richtige Versteuerung seiner steuerbaren Umsätze und für die korrekte Ermittlung der Vorsteuer verantwortlich (vgl. Kommentar des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 [Kommentar EFD], S. 38). Ein Verstoss des Mehrwertsteuerpflichtigen gegen diesen Grundsatz ist nach wiederholt geäusselter Ansicht der SRK als schwerwiegend anzusehen, da der Steuerpflichtige durch das Missachten dieser Vorschrift die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer und damit das Steuersystem als solches gefährdet (vgl. die Entscheide der SRK vom 15. Juli 2004 [SRK 2002-003], E. 2a; vom 25. August 1998, veröffentlicht in VPB 63.27 E. 3a; sowie vom 2. Oktober 1997, veröffentlicht in VPB 62.46 E. 3c).

c) Die Vorschriften der MWSTV über die Buchführung (Art. 47 MWSTV) und über die Ermessenseinschätzung (Art. 48 MWSTV) stützen sich direkt auf Art. 8 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der alten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, in Kraft bis zum 31. Dezember 1999 (aÜB-BV; aSR 101) bzw. Art. 196 Ziff. 14 Satz 1 der seit 1. Januar 2000 geltenden Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Diese Verfassungsnormen begründen mangels weiterer Vorgaben einen sehr weiten Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers mit Bezug auf die Ermessenseinschätzung (vgl. Entscheid der SRK vom 11. Juli 1996 [SRK 1995-023], E. 4b). Gemäss Art. 47 Abs. 1 MWSTV

hat der Steuerpflichtige seine Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Die ESTV kann hierüber nähere Bestimmungen aufstellen.

Von der Befugnis zur Ausarbeitung näherer Bestimmungen hat die Verwaltung mit dem Erlass der Wegleitung für Mehrwertsteuerpflichtige (in erster Auflage erschienen im Herbst 1994, im Frühling 1997 als Wegleitung 1997 für Mehrwertsteuerpflichtige [Wegleitung 1997] neu aufgelegt) Gebrauch gemacht. In der Wegleitung 1997 sind genauere Angaben enthalten, wie eine derartige Buchhaltung auszugestaltet ist (Rz. 870 ff.; vgl. auch Rz. 878 ff. der im Sommer 2000 erschienenen und ab dem 1. Januar 2001, d. h. dem Datum des Inkrafttretens des MWSTG, gültigen Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer). Alle Geschäftsfälle müssen fortlaufend, chronologisch und lückenlos aufgezeichnet werden (Rz. 874 der Wegleitung 1997) und alle Eintragungen haben sich auf entsprechende Belege zu stützen (vgl. auch die von der ESTV - noch unter der Geltung des Warenumsatzsteuerrechts - in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz herausgegebenen Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens [Richtlinien], Ziffer 115), so dass die einzelnen Geschäftsvorfälle von der Eintragung in die Hilfs- und Grundbücher bis zur Steuerabrechnung und bis zum Jahresabschluss sowie umgekehrt leicht und genau verfolgt werden können ("Prüfspur"; vgl. Rz. 879 der Wegleitung 1997 bzw. Ziff. 133 der Richtlinien). Das Bundesgericht hat (unter dem Warenumsatzsteuerrecht) entschieden, dass der Steuerpflichtige selbst bei geringem Barverkehr zur Führung zumindest eines einfachen ordentlichen Kassabuchs verpflichtet ist. Er ist zwar nicht gehalten, kaufmännische Bücher im Sinne des Handelsrechts zu führen; die Bücher müssen die erzielten Umsätze jedoch lückenlos erfassen und die entsprechenden Belege sind aufzuheben (ASA 63 S. 236 E. 2a; ASA 55 S. 574 E. 2c).

d) Nach Art. 48 MWSTV nimmt die ESTV eine Schätzung nach pflichtgemässem Ermessen vor, wenn keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vorliegen oder die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht übereinstimmen. Eine Schätzung muss insbesondere auch dann erfolgen, wenn die Verstösse gegen die formellen Buchhaltungsregeln derart gravierend sind, dass sie die materielle Richtigkeit der Buchhaltungsergebnisse in Frage stellen (vgl. zum Recht der Warenumsatzsteuer: BGE 105 Ib 182 ff. mit weiteren Hinweisen; ASA 61 S. 819 E. 3a; 61 S. 532 f. E. 2b; 59 S. 563 E. 1). Selbst eine formell einwandfreie Buchführung kann die Durchführung einer Schätzung erfordern, wenn die in den Büchern enthaltenen Geschäftsergebnisse von den Erfahrungszahlen wesentlich abweichen (ASA 58 S. 383 E. 2b, mit weiteren Hinweisen; ASA 42 S. 407 E. 2c, mit Hinweisen; ASA 35 S. 479 E. 2). Dabei hat die Verwaltung diejenige Schätzungsmethode zu wählen, die den individuellen Verhältnissen im Betrieb des Steuerpflichtigen soweit als möglich Rechnung trägt, auf plausiblen Angaben beruht und deren Ergebnis der wirklichen Situation möglichst nahe kommt (Entscheidung der SRK vom 15. Juli 2004, a.a.O., E. 2c; vom 5. Januar 2000, veröffentlicht in VPB 64.83 E. 3a; ASA 61 S. 819 E. 3a; ASA 52 S. 238 E. 4). In Betracht fallen einerseits Methoden, die auf eine Ergänzung oder Rekonstruktion der ungenügenden Buchhaltung

hinauslaufen, andererseits Umsatzschätzungen aufgrund unbestrittener Teil-Rechnungsergebnisse in Verbindung mit Erfahrungssätzen (ASA 63 S. 239; ASA 52 S. 239 E. 4).

Diese Rechtsprechung betreffend die Warenumsatzsteuer hat die ESTV für ihre Praxis beim Vollzug der Mehrwertsteuer übernommen (vgl. Entscheid der SRK vom 25. August 1998, veröffentlicht in VPB 63. 27 E. 4b). Sind die Voraussetzungen einer Ermessenstaxation erfüllt, obliegt es dem Steuerpflichtigen, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung zu erbringen (vgl. betreffend die Warenumsatzsteuer: ASA 61 S. 819 E. 3a; ASA 58 S. 384 E. 3b; Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 1998 [2A.55/1998], E. 4, 6b und 6c, je mit weiteren Hinweisen; betreffend Mehrwertsteuer: Entscheide der SRK vom 3. Dezember 2003, veröffentlicht in VPB 68.73 E. 2b; vom 14. Mai 2003, veröffentlicht in Jusletter, 25. August 2003, VPB 67.122 E. 2c/cc und StR 11/2003 S. 803 f.; vom 29. Oktober 1999 [SRK 1998-102 und SRK 1998-103], E. 5, bestätigt durch Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Juni 2000 [2A.580/1999]). Dabei hat er sich mit den Elementen der vorgenommenen Ermessenstaxation im Einzelnen zu befassen und aufzuzeigen, dass und inwiefern die Schätzung nicht auf haltbaren Grundlagen beruht (Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 1998 [2A.55/1998], E. 8). Erst wenn der Mehrwertsteuerpflichtige den Nachweis dafür erbringt, dass der Vorinstanz bei der Schätzung erhebliche Ermessensfehler unterlaufen sind, nimmt die SRK eine Korrektur der vorinstanzlichen Schätzung vor (ausführlich: Entscheid der SRK vom 5. Januar 2000, veröffentlicht in VPB 64.83 E. 2, mit zahlreichen Hinweisen).

e) Im Rahmen einer Ermessenstaxation ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässig, dass die ESTV eine Prüfung der Verhältnisse während eines Teils der Kontrollperiode vornimmt und in der Folge das Ergebnis auf den gesamten kontrollierten Zeitraum umlegt bzw. hochrechnet, vorausgesetzt die massgebenden Verhältnisse im eingehend kontrollierten Zeitabschnitt sind ähnlich wie in der gesamten Kontrollperiode (Urteil des Bundesgerichts vom 1. November 2000 [2A.148/2000], E. 5b, betreffend die Warenumsatzsteuer).

3.- a) Der Vorsteuerabzug nach Art. 29 ff. MWSTV ist ein wesentliches Element der schweizerischen Mehrwertsteuer, welche von ihrem System her als Nettoallphasensteuer ausgestaltet ist. Damit ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, ist grundsätzlich vorausgesetzt, dass die bezogene Lieferung oder Dienstleistung für Zwecke gemäss Art. 29 Abs. 2 Bst. a-d MWSTV verwendet wird (vgl. auch Stephan Kuhn/Peter Spinnler, Mehrwertsteuer, Muri/Bern 1994, S. 100). Verwendet der Steuerpflichtige Gegenstände oder Dienstleistungen für steuerbare Ausgangsleistungen, so kann er in seiner Mehrwertsteuerabrechnung die ihm von anderen Steuerpflichtigen mit den Angaben nach Art. 28 MWSTV in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer für Lieferungen und Dienstleistungen abziehen (Art. 29 Abs. 1 und 2 MWSTV; Entscheid der SRK vom 9. Juli 2002 [SRK 2001-175], E. 3a). Sofern die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen sowohl für Zwecke, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für andere Zwecke verwendet, so ist der Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu kürzen (Art. 32 Abs. 1 MWSTV).

b) Die Durchführung des Vorsteuerabzugs verlangt insbesondere auf der Seite der Verwaltung nach Belegen, die eine rasche, einfache und effiziente Kontrolle der Selbstveranlagung zulassen und Missbräuche ausschliessen. Daher sieht Art. 29 Abs. 1 Bst. a MWSTV vor, dass zum Vorsteuerabzug nur berechtigt ist, wer die geltend gemachten Beträge mit Belegen nach Art. 28 Abs. 1 MWSTV nachweisen kann. Demnach muss ein Steuerpflichtiger, um die ihm von einem anderen Steuerpflichtigen in Rechnung gestellte Steuer von seiner Ausgangsumsatzsteuer abziehen zu dürfen, Belege beibringen können, welche den Namen, die Adresse und die Mehrwertsteuernummer des Lieferers (Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTV), den Namen und die Adresse des Empfängers (Bst. b) sowie Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung enthalten (Bst. c). Ferner müssen auf diesen Belegen Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung umschrieben sein (Bst. d) sowie das hierfür zu bezahlende Entgelt (Bst. e) und der darauf geschuldete Steuerbetrag bzw. für den Fall, dass das Entgelt die Steuer einschliesst, der Steuersatz (Bst. f) angegeben werden. Die SRK hat erkannt, dass eine genaue Anwendung dieser eher formellen Anordnungen durch die ESTV im Interesse einer gerechten und missbrauchsfreien Erhebung der Mehrwertsteuer liegt (vgl. Entscheide der SRK vom 25. März 2002 [SRK 2000-135], E. 4b und vom 15. Oktober 1999, publiziert in VPB 64.47 E. 4). Erfüllen die vorgewiesenen Belege die vorgesehenen Bedingungen nicht, muss die Verwaltung den Vorsteuerabzug grundsätzlich verweigern (vgl. Entscheid der SRK vom 17. Januar 2001, veröffentlicht in VPB 65.84 E. 4d in fine; Entscheid der SRK vom 25. März 2002, a.a.O., E. 4d/aa).

c) Da es sich bei den Vorsteuern um steuermindernde Tatsachen handelt, obliegt der formgerechte Beweis (vgl. Art. 29 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 28 Abs. 1 MWSTV) für deren Vorliegen dem Steuerpflichtigen (Blumenstein/Locher, a.a.O., S. 416). Zwar muss die ESTV den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer respektieren. Dies kann indes nur dann gelten, wenn der Steuerpflichtige seinen aus dem Selbstveranlagungsprinzip fliessenden Pflichten nachkommt. Es ist dem Steuerpflichtigen indes unbenommen, sogar noch im Rahmen einer Beschwerde gegen eine Schätzung mittels Belegen den Nachweis für angefallene Vorsteuern zu erbringen (vgl. Entscheide der SRK vom 9. Juli 2002, a.a.O., E. 3a, und vom 25. März 2002, a.a.O., E. 4d/aa).

d) Der Mehrwertsteuerpflichtige kann die einem warenaumsatzsteuerpflichtigen Lieferer nachweislich vergütete sowie die von ihm bei der Einfuhr entrichtete Warenaumsatzsteuer wie Vorsteuern abziehen, sofern die in Art. 85 Abs. 1 Bst. a-c MWSTV genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (vgl. Art. 85 Abs. 1 MWSTV).

e) Der Anspruch auf Vorsteuerabzug verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der ESTV. Die Verjährung steht still, solange über den geltend gemachten Anspruch ein Entscheid-, Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren hängig ist (Art. 41 MWSTV).

4.- a) Im vorliegenden Fall sind zunächst die im Verfahren vor der SRK noch bestrittenen Positionen der EA Nr. (...) vom 14. Juli 2000 zu ermitteln. Die ESTV hat im angefochtenen Einspracheentscheid in E. 1 erwogen, die Ziff. 1.3 und 2 bis 8 der EA Nr. (...) im Umfang von Fr. 146'235.23 seien nicht angefochten worden und deshalb nebst Verzugszins seit 1. Juli 1998 in Rechtskraft erwachsen. Die Beschwerdeführerin selbst hält in ihrer Beschwerde an die SRK in der Begründung fest: "ad 1.: Keine Ausführungen". Unter Ziff. 7 der EA Nr. (...) forderte die Verwaltung für unberechtigte Vorsteuern einen Betrag von Fr. 142'464.-- nach. Der Hauptteil dieser Position wurde durch Umlage ermittelt, welche auf den Erhebungen der Detailprüfung des 4. Quartals 1995 sowie des 1. Quartals 1997 basierte. Der Einsprache vom 6. November 2002 legte die Beschwerdeführerin eine Beilage bei, welche sie mit "Zusammenstellung zu den MWST-relevanten Umsätzen und Vorsteuern der Jahre 1995 – 1999" betitelte. Hierzu führte sie in der Begründung aus, dass daraus deutlich hervorgehe, welche Bilanz- bzw. Erfolgsrechnungspositionen zu Vorsteuerabzügen führen würden. Im Weiteren beanstandete die Beschwerdeführerin die von der ESTV vorgenommenen Hochrechnungen, welche auf den Belegen und der Jahresrechnung für das Jahr 1995 beruhten. Auch in der Beschwerde an die SRK beruft sich die Beschwerdeführerin wieder auf die erwähnte Zusammenstellung der mehrwertsteuerlich relevanten Umsätze und Vorsteuern für die Jahre 1995 – 1999. Sie macht in diesem Zusammenhang geltend, es sei nicht nachvollziehbar, dass die ESTV sich nicht ausschliesslich auf die Buchhaltungen abgestützt hätte, sondern eine Schätzung nach Ermessen vorgenommen habe. Die ausgewiesenen Ergebnisse gäben den wirklichen Sachverhalt wieder. Ferner wird erneut der Vorwurf der aufgrund der Hochrechnungen nur rudimentär vorgenommenen Prüfung eingebracht. Ihre Zusammenstellung sei von einem ausgewiesenen Steuerexperten erstellt worden, welcher die Umsätze und Vorsteuern korrekt erfasst habe.

Auch wenn die Beschwerdeführerin der ESTV in der Beschwerdebegründung betreffend Streitgegenstand zuzustimmen scheint und die Ausführungen in der Einsprache, wonach sich unter Berücksichtigung der Ziff. 1.3 und 2 bis 8 der EA Nr. (...) eine Steuerforderung von Fr. 146'235.-- ergebe, durchaus Anlass geben, dass von der Anerkennung der Nachforderung der unberechtigten Vorsteuern unter Ziff. 7 ausgegangen werden könnte, spricht angesichts der vorstehenden Erwägungen dennoch Einiges dafür, dass die Beschwerdeführerin auch diese Position – bereits seit dem Einspracheverfahren – überprüft wissen will. Die übrigen Positionen demgegenüber, d.h. die Nachforderungen unter Ziff. 1.3, 2 bis 6 und 8 der EA Nr. (...) vom 14. Juli 2000, wurden von der Beschwerdeführerin zu keiner Zeit – weder ausdrücklich noch implizit – gerügt. Wie es sich mit der angeblichen Rechtskraft von Ziff. 7 der EA Nr. (...) betreffend unberechtigte Vorsteuern verhält, kann indes offen gelassen werden, da die Beschwerde in dieser Hinsicht – wie im Folgenden aufzuzeigen ist – ohnehin nicht gutgeheissen werden könnte. Dass die Nachforderungen gemäss Ziff. 1.1 und 1.2 der EA Nr. (...) betreffend Umsatzdifferenzen (E. 5) noch im Streite liegen, ist hingegen unbestritten. Schlussendlich ist auch noch zu beurteilen, wie es sich mit dem behaupteten Anspruch auf Steuerentlastung auf Warenvorräten verhält (E. 6).

b) Im Zusammenhang mit den unberechtigten Vorsteuern ist vorab zu prüfen, ob die ESTV zu Recht die Voraussetzungen für eine Ermessenstaxation als erfüllt betrachtet hat. Falls

dies zu bejahen ist, ist die Höhe des von der Verwaltung geforderten Mehrwertsteuerbetrags zu kontrollieren.

aa) Die ESTV begann mit ihrer Kontrolle bei der Beschwerdeführerin im Mai 1999. Nach vier Terminen wurden die offenen Punkte – fehlende Unterlagen, Verträge und Nachweise zur Buchhaltung – in einem vierseitigen Pendenzenkatalog zusammengefasst. Nach mehreren gewährten Fristverlängerungen zur Einreichung der einverlangten Belege wurde die Kontrolle an sieben weiteren Tagen im Mai und Juli 2000 fortgesetzt. Anlässlich der Kontrolle wurde unter anderem festgestellt, dass die Abstimmung der deklarierten Umsätze und Vorsteuern (mindestens einmal jährlich) mit der Buchhaltung unterlassen wurde. Zudem war keine spezielle Auflistung zur Erfassung und Deklaration der Vorsteuer vorhanden und aus den Buchhaltungen selbst wurde nicht ersichtlich, ob die jeweils geltend gemachten Aufwendungen aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht überhaupt und wenn, in welchem Umfang, zum Vorsteuerabzug berechtigten. Darüber hinaus fehlten die entsprechenden Belege zum Teil ganz, teilweise waren die Anforderungen an die Belege nicht erfüllt oder es handelte sich um anderweitig unberechtigte Vorsteuerabzüge. Dass verschiedene Vorsteuern teilweise nicht korrekt erfasst wurden, scheint auch die Beschwerdeführerin anzuerkennen, bestreitet sie doch die anlässlich der Kontrolle festgestellten Mängel in den Belegen nicht explizit, sondern nur, dass anhand der Detailprüfung einzelner Steuerperioden auf die übrigen geschlossen wurde.

Als unbehelflich erweist sich der beschwerdeführerische Einwand, wonach für sämtliche der Prüfung unterliegenden Jahre die Revisionsstellenberichte vorliegen würden, welche den Beweis erbrächten, dass die Buchhaltungen vollständig und ordnungsgemäss geführt worden seien. Die handelsrechtlichen Buchführungs- und Revisionsstellenvorschriften sind im Bereich der Mehrwertsteuer nur insoweit ausreichend, als damit die genaue Erfassung der Mehrwertsteuerschuld gewährleistet bleibt. Gerade im Bereich des Vorsteuerabzugsrechts, einem dem Zivilrecht gänzlich unbekanntem Institut, dürfte dies häufig nicht der Fall sein. Unter diesen Umständen ist an der Ermessenseinschätzung festzuhalten.

bb) Sind die Voraussetzungen einer Ermessenstaxation erfüllt, obliegt es – wie bereits dargelegt (E. 2d) – dem Mehrwertsteuerpflichtigen, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung durch die Verwaltung zu erbringen. Er hat sich mit den Elementen der vorgenommenen Ermessenstaxation im Einzelnen zu befassen und aufzuzeigen, dass und inwiefern die Schätzung nicht auf haltbaren Grundlagen beruht. Die SRK auferlegt sich bei der Überprüfung von Ermessensveranlagungen eine gewisse Zurückhaltung, soweit die Zweckmässigkeit der Entscheidung in Frage steht, welche rechtlich nicht fassbar ist, sondern vielmehr eine Angelegenheit der Sachkunde und von deren praktischer Anwendung darstellt.

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, es könne nicht angehen, dass gestützt auf eine Prüfung von lediglich zwei Quartalen, nämlich des 4. Quartals 1995 und des 1. Quartals 1997, eine Umlage auf die übrigen Steuerperioden vorgenommen werde, anstatt diese eingehend zu überprüfen. Es sei keinesfalls das Problem des Steuerpflichtigen, wenn die zu veranlagende Behörde nicht genügend Kapazitäten aufweise, um eine Nachprüfung vornehmen

zu können, obschon diese mehrmals angeboten wurde. Zudem würden sich die mehrwertsteuerlich relevanten Vorsteuern für die Jahre 1995 bis 1999 aus der eingereichten Zusammenstellung ergeben, welche von einem ausgewiesenen Steuerexperten gestützt auf die Revisionsstellenberichte erstellt worden sei und somit wohl kaum als unkorrekt betrachtet werden könne.

Die Beschwerdeführerin scheint zu verkennen, dass es im Rahmen einer Ermessenstaxation nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gerade zulässig ist, dass die ESTV eine Prüfung der Verhältnisse während eines Teils der Kontrollperiode vornimmt und in der Folge das Ergebnis auf den gesamten kontrollierten Zeitraum umlegt bzw. hochrechnet, wenn die massgebenden Verhältnisse im eingehend kontrollierten Zeitabschnitt ähnlich sind wie in der gesamten Kontrollperiode (E. 2e). Dies steht insbesondere auch im Einklang mit dem Selbstveranlagungsprinzip, welches dem Steuerpflichtigen eine hohe Eigenverantwortlichkeit überträgt. Die Vorinstanz hat zur Schätzung der unberechtigten Vorsteuern im Bereich "Diverse Belege" auf das Resultat der Detailprüfung des 1. Quartals 1997 abgestellt und die sich ergebende Quote von 4,8 % auf die gesamten in den fraglichen Steuerperioden deklarierten Vorsteuerabzüge hochgerechnet. Für den Bereich "Fahrzeugkäufe" wurden das 4. Quartal 1995 sowie das 1. Quartal 1997 – soweit die Belege vorhanden waren – im Detail kontrolliert. Die diesbezüglich unberechtigten Vorsteuerabzüge entsprachen 43,0 bzw. 38,8 % der jeweils in diesen Quartalen geltend gemachten Abzüge. In der Folge hat die ESTV für die Jahre 1995 bis 1997 eine Quote von 30 % angenommen. Für die Jahre 1998 und 1999 sowie das 1. Quartal 2000 ging sie von einem geschätzten Betrag von jährlich Fr. 5'000.-- bzw. von Fr. 1'250.-- pro Quartal aus, was einer Quote von 12,9 % für das Jahr 1998, einer solchen von 20,1 % für 1999 sowie einer Quote von 18,5 % für das 1. Quartal 2000 entspricht.

Die Verwaltung ist folglich im Bereich "Fahrzeugkäufe" für die Jahre 1995 bis 1997 nicht nur von einer tieferen Quote als errechnet ausgegangen, sie hat für die Jahre 1998 und 1999 sowie für das 1. Quartal 2000 – prozentual gesehen - zugunsten der Beschwerdeführerin erheblich weniger unberechtigte Vorsteuerabzüge als in den Vorjahren angenommen. Die ESTV hat der Beschwerdeführerin folglich mit der wachsenden Erfahrung im Bereich der Mehrwertsteuer auch eine geringere Fehlerquote zuerkannt. Den Akten kann nichts entnommen werden, wonach die massgebenden Verhältnisse in den eingehend kontrollierten Zeitabschnitten nicht ähnlich wie in der gesamten Kontrollperiode gewesen wären, bzw. wonach für die Jahre 1998 und 1999 sowie das 1. Quartal 2000 eine noch höhere Reduktion der unberechtigten Abzüge hätte vorgenommen werden müssen. Auch im Bereich der "Diversen Belege" besteht kein Anlass, an der Ähnlichkeit der Verhältnisse während der gesamten Kontrollperiode zu zweifeln, zumal hier lediglich von einem Prozentsatz von 4,8 ausgegangen wurde. Die Beschwerdeführerin verweist diesbezüglich einzig auf ihre Zusammenstellung der ihrer Meinung nach mehrwertsteuerrechtlich relevanten Umsätze und Vorsteuern. Darin ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin bei den "Vorsteuerabzugsberechtigten Investitionen" jeweils die Nettozunahmen gemäss den Jahresbilanzen und Buchhaltungen berücksichtigt hat. Bei den "Vorsteuerabzugsberechtigten Abzügen" hat sie ferner auf die in den Jahresrechnungen aufgeführten Zahlen abgestellt. Wie bereits erwähnt (vg. E. 4b/aa), geht aus den Buchhaltungen

indes nicht hervor, welche Positionen überhaupt vorsteuerbelastet waren und in welchem Umfang sie zu steuerbaren Zwecken verwendet worden sind. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin erfolgte die Zusammenstellung aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht nicht korrekt, weshalb auf sie nicht abzustellen ist. In Anbetracht der gesamten Umstände sieht die SRK daher keinen Anlass, sich von der vorgenannten Schätzungsmethode der ESTV abzuwenden. Bei diesem Ergebnis ist auch das Eventualbegehren um nochmalig Prüfung der hier massgeblichen Steuerperioden 1. Quartal 1995 bis 1. Quartal 2000, soweit die unberechtigten Vorsteuerabzüge gemäss Ziff. 7 der EA Nr. (...) betreffend, abzuweisen.

5.- a) Die Steuernachforderungen gemäss Ziff. 1.1 und 1.2 der EA Nr. (...) betreffen so genannte Umsatzdifferenzen. Nachbelastet wurden unter diesen Positionen Umsätze, welche die Beschwerdeführerin zwar in ihren Geschäftsbüchern erfasst, jedoch in ihren Mehrwertsteuerabrechnungen nicht deklariert hatte. Es handelt sich also hier nicht um eine Schätzung, sondern um eine Abstimmung der sich aus den Jahresabschlüssen und der Buchhaltung ergebenden Zahlen mit den Mehrwertsteuerdeklarationen. Allerdings konnte die ESTV die Einnahmen gemäss Buchhaltung nicht durchwegs direkt aus den Jahresabschlüssen übernehmen. Vielmehr musste sie die entsprechenden Zahlen – aufgrund der Detailaufzeichnungen gemäss den einzelnen Buchhaltungskonten – teilweise neu zusammenstellen. Im Einzelnen kann dazu aufgrund eines Vergleichs des “Anhangs Einnahmen“ zur EA Nr. (...) mit den Jahresabschlüssen 1995 bis 1999 Folgendes festgehalten werden:

- Die im “Anhang Einnahmen“ aufgeführten Positionen “Leasingerträge“, “Erhaltene Provisionen/Beratung“, “Sonstige Erträge“ (bzw. “Übrige Erträge aus Leasinggeschäften“), “Erhaltene Bearbeitungsgebühren“, “Erhaltene Mahngebühren“, “Bearbeitungsgebühr Vollkasko“ (ausser 1998, wo der entsprechende Betrag in der Position “Entschädigung Versicherungen“ mitenthalten ist), “Ertrag aus vorzeitiger Leasingvertrags-Auflösung“ (ausser 1999, wo offenbar unter dieser Position auch nicht umsatzrelevante Buchgewinne erfasst worden sind) und “Neutraler Versicherungsertrag“ gehen direkt aus den Jahresabschlüssen der Beschwerdeführerin hervor, d.h. sie stimmen betragsmässig (bis auf ganz wenige geringfügige, hier vernachlässigbare Differenzen) mit den entsprechenden Posten der vorgelegten Erfolgsrechnungen überein.
- Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Position “Entschädigung Versicherungen“ (1998 nach Abzug des auf die “Bearbeitungsgebühr Vollkasko“ entfallenden Betrags). Allerdings musste hier die ESTV den Anteil der steuerfreien Schadenersatzzahlungen schätzungsweise ermitteln. Sie hat diesen auf 75 % der gesamten Versicherungsleistungen festgesetzt. Diese annäherungsweise Ermittlung wird von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet.
- Auch die Positionen “Personalberatung/Beratung“ und “Ausserordentlicher Ertrag“ des “Anhangs Einnahmen“ entsprechen betragsmässig denjenigen der vorgelegten Erfolgsrechnungen. Die ESTV musste jedoch hier ebenfalls die nicht der Steuer unterliegenden Beträge (Dienstleistungs-Export, Nicht-Umsätze, Schuldenerlass,

Konventionalstrafen und Zinsen) ausscheiden. Auch gegen diese Ausscheidung bringt die Beschwerdeführerin keine konkreten Einwendungen vor.

- Die Positionen “Fahrzeugverkäufe“ bzw. “Fahrzeugeinzelkonti“ (1999) mussten von der ESTV neu ermittelt werden. Hier waren offenbar zum Teil nur Gewinn- oder Verlustsaldi gebucht (vgl. in diesem Zusammenhang Rz. 883 der Wegleitung 1997) und Kautionen mit Leistungsentgelten verrechnet worden, welche dementsprechend nicht als steuerbare Einnahmen berücksichtigt wurden.
- Auch die Umsätze aus Nebentätigkeiten bzw. in Aufwandkonten verbuchten Erträgen (Weiterverrechnungen) ergeben sich nicht direkt aus den Abschlüssen. Die ESTV musste die entsprechenden Beträge anhand der Detailunterlagen ermitteln.
- Was die Debitorenverluste betrifft, hat die ESTV, wie sie unter E. 5a des Einspracheentscheids darlegt, von der Beschwerdeführerin entsprechende Nachweise verlangt. Soweit diese eingegangen sind, hat sie die Verluste berücksichtigt.

Offensichtliche Fehler bei der vorgenommenen Umsatzabstimmung sind für die SRK aufgrund der vorliegenden Akten nicht ersichtlich. Zwar sind einige wenige Positionen gemäss “Anhang Einnahmen“ ohne zusätzliche Unterlagen bzw. Erläuterungen der ESTV nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Auch fehlen im Dossier die von der Beschwerdeführerin eingereichten Quartalsabrechnungen, welche es erlauben würden, zu kontrollieren, ob die deklarierten steuerbaren Einnahmen unter Ziff. 1.1 und 1.2 der EA Nr. 260450 korrekt angerechnet worden sind. Es erscheint jedoch, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, in casu nicht als angezeigt, deswegen weitere Instruktionsmassnahmen zu treffen und zusätzliche Unterlagen einzuverlangen.

b) Da die Auswahl und Auslegung der auf den festgestellten Sachverhalt anwendbaren Rechtssätze nach dem Grundsatz “iura novit curia“ Richterpflicht ist, kommt im Verfahren vor der SRK – anders als im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde vor Bundesgericht (vgl. Art. 90 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [Bundesrechtspflegegesetz,OG; SR 173.110]; BGE 110 Ia 3 E. 2a; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, Bern 1994, S. 365) – das so genannte Rügeprinzip (vgl. dazu Gygi, a.a.O., S. 214 ff.) zwar nur in abgeschwächter Form zur Anwendung. Dennoch folgt aus diesem Grundsatz, dass rechtliche Grundlagen oder Einwendungen, welche nicht in die Augen springen und nach den Sachverhaltsfeststellungen auch nicht nahe liegen, nicht zu berücksichtigen sind, jedenfalls soweit die tatbeständlichen Vorbringen für solche rechtliche Gesichtspunkte unvollständig sind (Gygi, a.a.O., S. 215), und dass die Beschwerdeinstanz nicht gehalten ist, nach allen möglichen Rechtsfehlern zu suchen. Für entsprechende Fehler müssen sich mindestens Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben (BGE 110 V 54; Entscheid der SRK vom 30. April 1996 [SRK 1995-010] E. 3b; André Moser in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, S. 17 f. Rz. 1.8; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwal-

tungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 39 f. Rz. 112 ff.; Gygi, a.a.O., S. 211 ff.; Kälin, a.a.O., S. 287 Fn. 33).

c) In der Beschwerde werden keinerlei konkreten Einwendungen gegen die Vorgehensweise der ESTV im Zusammenhang mit der Umsatzabstimmung erhoben, beispielsweise was die Ermittlung der Fahrzeugverkäufe oder die Ausscheidung der nicht der Steuer unterliegenden Beträge betrifft. Es wurden zusammen mit der Beschwerde (ausser den Jahresabschlüssen) auch keine entsprechenden, sachdienlichen Unterlagen vorgelegt. Die Beschwerdeführerin verweist auch in diesem Zusammenhang einzig auf ihre bereits der ESTV im Einspracheverfahren eingereichte "Zusammenstellung zu den MWST-relevanten Umsätzen und Vorsteuern der Jahre 1995-1998". Die ESTV hat im angefochtenen Einspracheentscheid überzeugend dargelegt, weshalb diese Zusammenstellung nicht geeignet ist, ihre Steuernachbelastungen in Frage zu stellen. Insbesondere berücksichtigt dieses Papier die Zu- und Abnahme der Kreditoren- und Debitorenbestände nicht. Auch sind diverse Fahrzeugverkäufe darin nicht enthalten. Die darin ausgewiesenen Debitorenverluste konnte die ESTV wie bereits gesagt mangels entsprechenden Nachweises teilweise ebenfalls nicht berücksichtigen. Auch die SRK kommt zum Schluss, dass diese Zusammenstellung, welche überdies die Ermittlung der geschuldeten Ausgangssteuern und der Vorsteuern in unzulässiger Weise vermengt, nicht geeignet ist, die von der ESTV vorgenommene Nachbelastung der Differenzen zwischen den verbuchten und den deklarierten Einnahmen in Frage zu stellen. Mangels anderweitiger konkreter Einwendungen (mit entsprechenden Nachweisen) und in Anwendung des erwähnten (abgeschwächten) Rügeprinzips (vgl. E. 5b hievor) sieht die SRK davon ab, in diesem Zusammenhang weitere Instruktions- oder Beweismassnahmen zu treffen. Die Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen.

6.- Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin, die ESTV habe zu Unrecht auf dem Fahrzeugbestand die Steuerentlastung nach Art. 85 MWSTV verneint. Sie sei nicht einzig und allein eine Leasinggesellschaft im herkömmlichen Sinn, da sie auch mit Fahrzeugen gehandelt habe. Im Einzelnen seien Fahrzeuge zum Handel erworben und wieder weiterveräussert oder erworben und für eine gewisse Zeit lang verleast und danach wieder verkauft worden. Die Leasingfahrzeuge würden daher keine Betriebsmittel, sondern Wiederverkaufsware oder eben Handelsware darstellen. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerentlastung in casu erfüllt wären, kann indes offen gelassen werden. Laut Art. 85 Abs. 1 i.V.m. Art. 29 und Art. 41 Abs. 1 MWSTV verjährt der Anspruch auf Steuerentlastung auf Warenvorräten fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist (vgl. E. 3e). Gemäss Übergangsrecht von der Warenumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer wäre ein allfälliger Anspruch im Jahr 1995 entstanden. Dieser hätte somit bis spätestens 31. Dezember 2000 geltend gemacht werden müssen. Den Akten kann entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin erstmals in der Eingabe vom 6. November 2002 um Steuerentlastung ersucht, weshalb der Anspruch ohnehin verjährt wäre. Die Verjährung ist von der SRK von Amtes wegen zu überprüfen und zu berücksichtigen. Die Beschwerde erweist sich folglich in diesem Punkt als unbegründet und ist ebenfalls abzuweisen.

7.- Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abzuweisen. Die Verfahrenskosten (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren), welche auf Fr. 3'000.-- festgesetzt werden, werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss (Fr. 3'000.--) mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG und Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Steuerrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde der X. AG vom 9. Juli 2003 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen und der Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 11. Juni 2003 bestätigt.
- 2.- Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission im Betrage von Fr. 3'000.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- verrechnet.
- 3.- Dieser Entscheid wird der Beschwerdeführerin und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden

sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Vizepräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Jeannine Müller